

**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee**

vom 15. Dezember 2020

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 2018 (MFrABl. Nr. 11 S. 166), folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Zweckverband Brombachsee erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Parkplatzanlagen: Badehalbinsel Absberg, Seemeisterstelle Absberg, Absberger Seespitz, Langlau, Enderndorf-Igelsbachsee, Enderndorf-Brombachsee, Ramsberger Strand, Ramsberger Hafensparkplatz, Allmannsdorf und Pleinfeld-Süd.

§ 2

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.

(2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten /Schrankenanlagen betragen von Montag bis Sonntag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

1. für Personenkraftwagen, Wohnmobile, Busse und Anhänger:

- | | |
|------------------|--------|
| a) bis 1 Stunde | 1,50 € |
| b) bis 2 Stunden | 2,00 € |
| c) bis 3 Stunden | 2,50 € |
| d) Tageskarte | 5,00 € |

2. für Motorräder, Mofa, Mokick:

- a) 1,50 € / Tag,
- b) 0,50 € ab 17.00 Uhr

3. für Wohnmobilübernachtungen (nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen):

- a) 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr
des folgenden Tages 12,00 €
- b) Kombischein Tag und Nacht
08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
des folgenden Tages 15,00 €

(2)¹Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. ²Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig.

(3)¹Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. ²Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobilübernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Brombachsee – mit Ausnahme der Parkplatzanlage Allmannsdorf.

(4)¹Die Parkgebühren im Bereich der Parkplatzanlage Allmannsdorf werden durch ein automatisches Kennzeichenerkennungssystem errechnet. ²Die Begleichung der Parkgebühren hat am Ende des Parkvorgangs und vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten zu erfolgen.

(5)¹Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend von Abs. 1 auch durch vom Zweckverband Brombachsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden. ²In diesem Fall gelten folgende Gebühren von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

1. für Personenkraftwagen, Wohnmobile und Anhänger:

- a) 5,00 € / Tag
- b) 1,50 € ab 17.00 Uhr

2. für Motorräder, Mofa, Mokick:

- a) 1,50 € / Tag,
- b) 0,50 € ab 17.00 Uhr

(6)¹Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit. ²Für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist ein gebührenfreies Parken bzw. Übernachten weder mit dem internationalen blauen noch mit dem orangefarbenen Schwerbehindertenausweis zulässig.

§ 4

(1) Abweichend von § 3 können Wochen- und Dauerparkscheine für eine Benutzung der Parkplätze durch Personenkraftwagen oder Anhänger (nicht Wohnmobile) erworben werden; die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

(2)¹Die Gebühr beträgt für einen Wochenparkschein (7 Tage) 20,00 € und für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 100,00 €. ²Wenn für ein Erstfahrzeug ein Dauerparkschein nach Abs. 1 erworben wurde, ist damit auch die Gebühr für ein zweites, auf denselben Halter zugelassenes Fahrzeug abgegolten.

(3)¹Der Dauerparkschein wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge ausgeben und ist nicht übertragbar. ²Er ist nur gültig, wenn er bei Benutzung gut sichtbar an der

Windschutzscheibe im Inneren hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

(4) Alle Parkscheine gelten nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gezeichneten Parkplatzes und berechtigen nicht zum Übernachten, ausgenommen Wohnmobile auf besonders gekennzeichneten Plätzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.

(5) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

¹Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. ²Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen des Zweckverbandes Brombachsee sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

(1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(2) Die Ahndung der Verstöße erfolgt aufgrund des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges nach § 24 StVO.

§ 7

¹Diese Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ramsberg, den 15. Dezember 2020

Zweckverband Brombachsee

gez.

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender